

Prüfungsordnung

für den Studiengang Bildende Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Nach § 13 Absatz 4 i. V. m. § 34 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Gesetz vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), in der jeweils geltenden Fassung hat der Fakultätsrat I am 12.06.2014 die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Vordiplomprüfung, der Diplomprüfung und Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums
- § 4 Probezeit
- § 5 Prüfungsaufbau und Fristen
- § 6 Freiversuch
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen
- § 11 Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 12 Art und Umfang der Vordiplomprüfung
- § 13 Zeugnis über die Vordiplomprüfung
- § 14 Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Diplomarbeit
- § 15 Art und Umfang der Diplomarbeit
- § 16 Prüfungsniederschrift
- § 17 Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen, Erlöschen des Unterrichtsanspruchs
- § 19 Wiederholung von Modulprüfungen und der Diplomarbeit
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Prüfungsausschuss
- § 22 Bestellung der Prüfer und Gewichtung ihrer Bewertung
- § 23 Prüfer und Beisitzer
- § 24 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 25 Frist für die Bewertung von Klausuren, Hausarbeiten und dem wissenschaftlich-theoretischen Teil der Diplomarbeit
- § 26 Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Diplomarbeit
- § 29 Widerspruchsverfahren
- § 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

**Anlage: Prüfungsplan
Ausführlicher Prüfungsplan**

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für den Studiengang Bildende Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Sie regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalt der Vordiplomprüfung zum Abschluss des ersten Studienabschnittes und der Diplomprüfung zum Abschluss des zweiten Studienabschnittes.

(2) In dieser Ordnung gelten grammatisch männliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen beiderlei Geschlechts.

§ 2 Zweck der Vordiplomprüfung, der Diplomprüfung und Akademischer Grad

(1) Durch die Vordiplomprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des ersten Studienabschnittes erreicht hat und dass er, insbesondere die inhaltlichen Grundlagen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung sowie die praktischen, technischen und künstlerischen Fertigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Fähigkeit besitzt, künstlerische Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie, ob er die für den Übergang in die künstlerische Praxis notwendigen handwerklichen, bildnerischen/gestalterischen und experimentellen Fähigkeiten in Theorie und Praxis erworben hat. Sie bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(3) Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Hochschule für Bildende Künste Dresden den akademischen Grad „Diplom Bildende Kunst“.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Diplomprüfung beträgt zehn Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt, der nach vier Semestern mit der Vordiplomprüfung abschließt und in einen zweiten Studienabschnitt, der nach weiteren sechs Semestern mit der Diplomprüfung abgeschlossen wird.

(3) Der gesamte zeitliche Aufwand des Studierenden wird durch Leistungspunkte wiedergegeben. Das Studium umfasst insgesamt 300 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen und zu der Diplomarbeit ergibt sich aus dem Prüfungsplan, der als Anlage Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 4 Probezeit

(1) Für das erste Studienjahr im Studiengang (Orientierungsphase) erfolgt die Immatrikulation auf Probe. Die Probezeit dient der Feststellung, ob nach den Leistungen des Studierenden zu erwarten ist, dass er den Anforderungen des Studiums gewachsen ist.

(2) Die Einschätzung wird von mindestens zwei Lehrenden getroffen, die den Studierenden im ersten und zweiten Semester betreuen. Kommen diese nach Anhörung des Studierenden einstimmig zu dem Ergebnis, dass die im Probejahr gezeigten Leistungen den Anforderungen nicht genügen, so teilen sie dies dem Prüfungsausschuss mit. Dieser entscheidet dann, ob der Studierende exmatrikuliert wird.

§ 5 Prüfungsaufbau und Fristen

(1) In den Modulprüfungen müssen jeweils eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht werden. Näheres dazu regelt der Prüfungsplan.

(2) Die Vordiplomprüfung besteht aus den Modulprüfungen des ersten Studienabschnittes. Die Vordiplomprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. Näheres dazu regelt der Prüfungsplan. Der Studierende darf bis zum Bestehen der Vordiplomprüfung das Studium im zweiten Studienabschnitt nicht aufnehmen.

(3) Die Diplomprüfung besteht aus Prüfungsleistungen nach § 15. Näheres dazu regelt der Prüfungsplan. Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.

(4) Für Studierende, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetz vorgesehenen Organen der Hochschule, Studentenschaft oder des Studentenwerkes mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von 3 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(5) Bei Beurlaubung vom Studium verlängern sich die in dieser Ordnung genannten Fristen um die Zeitdauer der Beurlaubung. Während der Beurlaubung kann der Studierende Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

(6) Eine Fristüberschreitung, die der Studierende nicht zu vertreten hat, ist bei der Berechnung der Zeiten für Beurlaubungen und der Fristen im Prüfungsverfahren nicht einzubeziehen. Die Studienzeit, die durch eine Fristüberschreitung nach Satz 1 entsteht, wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(7) Im Prüfungsplan ist der Zeitpunkt der abzulegenden Modulprüfungen bestimmt. Die Zeitpunkte sind so festgesetzt, dass die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Die Prüfungstermine (Tag, Uhrzeit, Ort) sind vom Prüfungsausschuss rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt zu machen und sind anhand des gültigen Rahmenzeitplans festzulegen.

§ 6 Freiversuch

Prüfungsleistungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auf Antrag des Studierenden beim Prüfungsausschuss vor dem regulären Prüfungsabschnitt abgelegt werden (Freiversuch). In diesem Falle gilt eine nicht bestandene Prüfungsleistung als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsleistungen können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Studierenden können im Freiversuch bestandene Prü-

fungungsleistungen zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind bewertete und gegebenenfalls benotete Leistungen. Eine Bewertung erfolgt durch die Vergabe der Wertung „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) Die Prüfungsleistungen bei den Modulen 2 und 9 werden von mindestens 2 Prüfern bewertet.

(3) Prüfungsleistungen sind:

- (a) mündliche Prüfungsleistungen und Referate (§ 8)
- (b) Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten und Hausarbeiten (§ 9)
- (c) künstlerische und technisch-praktische Prüfungsleistungen (§ 10)

(4) Gegenstand, Anzahl, Art und Ausgestaltung der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan.

(5) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann dem Studierenden vom Prüfungsausschuss gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Kann der Studierende die Leistungsanforderungen einer in einer bestimmten Form angesetzten Prüfungsleistung in einer anderen Form nachweisen, so können die Prüfer ihm dies als entsprechende Prüfungsleistung anerkennen. Dies gilt nicht für die Prüfungsleistungen der Diplomarbeit.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen und Referate

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen und Referate soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob er über ein ausreichendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sollen pro Studierenden nicht kürzer als 15 Minuten und nicht länger als 45 Minuten sein.

(3) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen

§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In Klausurarbeiten, Hausarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter

Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Die Dauer der Klausur darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.

§ 10

Künstlerische und technisch-praktische Prüfungsleistungen

(1) Durch die künstlerischen und technisch-praktischen Prüfungsleistungen soll festgestellt werden, dass der Studierende in dem gewählten Fachgebiet die notwendigen künstlerischen Fähigkeiten und Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Prüfungsleistungen werden in Form von Präsentationen künstlerischer Werke, Kolloquien, Gesprächen und Arbeiten aus den Kursen erbracht.

(3) Die Dauer der Prüfungsleistungen darf 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

§ 11

Zulassung und Anmeldung zu Modulprüfungen

(1) Zu einer Modulprüfung ist zugelassen, wer an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im Studiengang Bildende Kunst immatrikuliert ist sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Modul nach Studienordnung und für die Teilnahme an der Modulprüfung erfüllt hat. Zur Modulprüfung ist nicht zuzulassen, wer

1. die in Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Studienordnung nicht nachweist,
3. die Modulprüfung für das jeweilige Modul endgültig nicht bestanden hat,
4. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der Modulprüfung in Übereinstimmung mit dem Landesrecht verloren hat, oder
5. im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Die Modulprüfung wird regelmäßig von einem Prüfer abgenommen, der das jeweilige Modul durchgeführt hat oder von einem Prüfer, der auf Antrag des Durchführenden des Moduls durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wurde. Für einzelne Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt auf Antrag an den jeweiligen Modulbeauftragten; dem Antrag sind die notwendigen Nachweise nach Absatz 1 beizufügen. Der Modulbeauftragte setzt für die Antragstellung eine Frist. Diese Frist soll vier Wochen nach Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Veranstaltungen enden. Der Modulbeauftragte

kann die Antragstellung in Textform vorsehen. Das Verfahren ist in fakultätsüblicher Weise bekanntzumachen.

(4) Die Zulassung gilt als erfolgt, wenn der Modulbeauftragte den Zulassungsantrag nicht bis zum Beginn des siebten Werktages nach Ablauf der in Abs. 3 Satz 4 bezeichneten Frist ablehnt.

(5) Die Ablehnung eines Zulassungsantrages ist dem Prüfungskandidaten schriftlich mitzuteilen. Hiergegen kann der Prüfungskandidat innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Entscheidung des Prüfungsausschusses beantragen.

(6) Die Prüfungskandidaten sind mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Name des Prüfers zur Modulprüfung zu laden. Für die Ladung genügt die Bekanntgabe in fakultätsüblicher Weise.

(7) Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass die Aufgaben des Modulbeauftragten nach den Absätzen 3 bis 6 vom jeweiligen Prüfer nach Abs. 2 wahrgenommen werden.

(8) Bei Nach- oder Wiederholungsprüfungen gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 12

Art und Umfang der Vordiplomprüfung

Die Vordiplomprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen der Module 1-4 zusammen. Das Modul 2 umfasst dabei die Präsentation der künstlerischen Leistung. Die Gesamtnote der Vordiplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten unter Berücksichtigung einer im Prüfungsplan festgelegten Gewichtung.

§ 13

Zeugnis über die Vordiplomprüfung

Über die bestandene Vordiplomprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die einzelnen Bewertungen und Leistungspunkte der Module, die Gesamtnote des ersten Studienabschnittes, Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum und Geburtsort des Studierenden und die Bezeichnung des Studienganges. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 14

Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer:

1. an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im Studiengang Bildende Kunst immatrikuliert ist,

2. die Vordiplomprüfung im Studiengang Bildende Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Dresden bestanden hat oder das Bestehen einer vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Prüfungsleistung nachweist,

3. das Bestehen der Module 5 bis 8 nachweist,

4. die entsprechenden Antragsfristen eingehalten hat und

5. sich nicht in einem Prüfungsverfahren einer Abschlussprüfung im gewählten Studiengang oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder eine solche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Den Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung richtet der Studierende bis zum Beginn des Semesters, in dem er mit der Bearbeitung der Diplomarbeit beginnt, an das Prüfungsamt. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. eine Erklärung darüber, dass der Studierende sich nicht in einem Prüfungsverfahren einer Abschlussprüfung im gleichen oder in einem Studiengang mit gleicher fachlicher Ausrichtung an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland befindet oder diese endgültig nicht bestanden hat, und

3. die Einwilligungserklärung der gewählten Betreuer, dass sie bereit sind, als Prüfer zu fungieren.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15

Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit, die sich aus den Elementen

- Konzeption,
- Realisierung und Ausstellung sowie
- persönliche Präsentation

einer künstlerischen Arbeit zusammensetzt.

(2) Die Konzeption umfasst eine theoretische Reflexion der Werkidee in Relation zu Materialität und Realisationsform.

(3) In der Realisierung und Ausstellung von eigens für die Diplomprüfung hergestellten künstlerischen Arbeiten in Form einer Werkreihe oder eines einzelnen Werkes zeigen die Kandidaten ihr künstlerisches Gestaltungs- und Reflexionsvermögen.

(4) Die Präsentation der Diplomarbeit umfasst die Vorstellung der Werke, einen mündlichen Vortrag des Kandidaten und ein Prüfungsgespräch. Der Vortrag soll einen kurzen Einblick in die gesamte Diplomarbeit vermitteln und wichtige Teile der Arbeit und ihrer Ergebnisse darstellen. Vortrag und Prüfungsgespräch sollen zusammen 30 Minuten nicht überschreiten. Während der Diplomausstellung sind die Werke öffentlich.

(5) Die Diplomarbeit wird von einem Professor betreut.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 2 Semester.

(7) Der Bewertung der gesamten Diplomarbeit liegt die gesonderte Bewertung der einzelnen Teile zugrunde:

- der Konzeption und der Realisierung und Ausstellung der künstlerischen Arbeiten – 4fach
- der Präsentation – 1fach

§ 16 Prüfungsniederschrift

Über die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Erstprüfer und dem Protokollanten unterzeichnet und den Prüfungsakten des Studierenden beigelegt wird. Sie muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name des Studierenden;
- Ort und Zeit der Erbringung der Prüfungsleistung;
- Art, Gegenstand und Ergebnis der Prüfungsleistung;
- Namen der Prüfer und Beisitzer;
- besondere Vorkommnisse.

§ 17 Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Werden Noten vergeben, sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Errechnet sich eine Note aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen, so lautet die Note:

- bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
- bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
- bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
- bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
- bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend

(3) Bei der Bildung einer Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Werden Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenprüfung erbracht, so ist sicherzustellen, dass jeder individuelle Beitrag so voneinander abgrenzbar ist, dass er bewertbar- und gegebenenfalls benotbar ist. Bei Schwierigkeiten werden Einzelheiten von der Prüfungskommission geregelt.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung und die Diplomarbeit sind bestanden, wenn jeweils alle Prüfungsleistungen bestanden sind.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) vergeben bzw. die Leistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

(3) Die Vordiplomprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen der Module 1 bis 4 bestanden sind.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen der Module 5 bis 8 und die Diplomarbeit (Modul 9) bestanden sind.

§ 19 Wiederholung von Modulprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Eine Diplomprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(2) Eine nicht bestandene Diplomprüfung kann innerhalb eines Jahres zum nächstmöglichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin in besonders begründeten Ausnahmefällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des zweiten Prüfungsversuches möglich. Erfolgt keine Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung oder wird die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 3 erfolgreich abgelegt, so gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Wird die Prüfungsleistung des Moduls 2 nicht innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss des vierten Fachsemesters abgelegt, so gilt sie als nicht bestanden.

(4) Absatz 2 gilt für Modulprüfungen entsprechend.

(5) Wiederholungsprüfungen sollen durch den Prüfer so festgelegt werden, dass es zu keiner unzumutbaren Verzögerung des Studienablaufes des jeweiligen Kandidaten kommt.

(6) Es können nur Prüfungsleistungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden. Dies gilt nicht für den in § 6 geregelten Fall.

(7) Hat der Studierende eine Modulprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und gegebenenfalls deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Modulprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn der Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt hat oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis ursächlichen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Studierende kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 21

Prüfungsausschuss

(1) Er besteht aus 5 Professoren, einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter und einem Studierenden des Studiengangs Bildende Kunst.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat I bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für:

- die Organisation der Modulprüfungen und der Diplomarbeit;
- die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen;
- die Entscheidung über das vorzeitige Ablegen von Prüfungen;
- die Bestellung der Prüfer;
- die Gewährleistung von Studien- und Prüfungserleichterungen für Studierende mit Behinderungen
- die sach- und termingerechte Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden;
- die Offenlegung der Bewertung der Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss setzt Beauftragte für die Organisation der Modulprüfungen ein.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, wobei drei davon Professoren sein müssen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 22

Bestellung der Prüfer und Gewichtung ihrer Bewertung

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt:

(a) für die Prüfungsleistung des Moduls 1 mindestens zwei Prüfer; dabei soll ein Prüfer derjenige sein, der den Studierenden in Modul 1 betreut hat;

(b) für die Prüfungsleistung der Diplomarbeit drei Prüfer und einen Beisitzer; dabei soll ein Prüfer derjenige sein, der den Studierenden bei der Anfertigung der Diplomarbeit betreut hat;

(c) für die Prüfungsleistungen der übrigen Modulprüfungen einen Prüfer.

(2) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer.

(3) Am Ende des Semesters kann der Studierende zu einem anderen Professor wechseln. Dessen schriftliche Zustimmung ist dem Referat für Studienangelegenheiten vorzulegen.

§ 23

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern dürfen nur Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Für Prüfungsleistungen, durch die die Gegenstände verschiedener Lehrveranstaltungen geprüft werden, dürfen auch Prüfer bestellt werden, die die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsgegenstandes besitzen. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfungsleistung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zum Prüfer und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Der Studierende hat die Möglichkeit, den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern für die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung durch schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 21 Absatz 5 entsprechend.

§ 24

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen für Bildende Kunst oder Studiengängen mit fachlich gleicher Ausrichtung an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss des Studiengangs. Diese kann mit Auflagen erteilt werden.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 25

Frist für die Bewertung von Klausuren, Hausarbeiten und der theoretischen Diplomarbeit

Das Bewertungsverfahren für Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 26

Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement

(1) Nach bestandener Diplomprüfung erhält der Prüfling vom Prüfungsamt ein Zeugnis. Es enthält die Note der Diplomprüfung, das Thema der Diplomarbeit, die Modulnoten und Leistungspunkte, Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum und Geburtsort des Studierenden und die Bezeichnung des Studienganges. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde und ist vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Studierende die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Hochschule stellt dem Absolventen auf Antrag ein Diploma Supplement aus.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses innerhalb von 6 Wochen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakte, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsamt (Referat für Studienangelegenheiten) zu stellen.

§ 28

Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Diplomarbeit

(1) Hat der Studierende bei einer Modulprüfung und/oder der Diplomarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die entsprechende Modulprüfung und/oder die Diplomarbeit ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Modulprüfung und/oder der Diplomarbeit nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung und/oder der Diplomarbeit geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Modulprüfung und/oder die Diplomarbeit für „nicht bestanden“ erklärt wird.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das Zeugnis, die Diplomurkunde und das Diploma Supplement sind einzuziehen, wenn eine Modulprüfung und/oder die Diplomarbeit auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29

Widerspruchsverfahren

(1) Gegen eine Ablehnung der Zulassung zur Modulprüfung oder zur Diplomprüfung, gegen die Festsetzung des Ergebnisses einer Modulprüfung oder des Ergebnisses der Diplomprüfung hat der Kandidat den Rechtsbehelf des Widerspruchs. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Prüfungsausschuss einzulegen. Einzelentscheidungen können nur mit dem Widerspruch gegen die in Abs. 1 Satz 1 vorbezeichneten Entscheidungen jeweils insgesamt angegriffen werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers oder mehrerer Prüfer richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesen Prüfern oder diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändern der Prüfer oder die Prüfer seine/ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss den Widerspruchsbescheid. Soweit sich der Widerspruch gegen

eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, erlässt der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses den Widerspruchsbescheid, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er ist dem Widerspruchsführer per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

§ 30

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung des Rektorates mit ihrer Veröffentlichung an der Hochschule für Bildende Künste Dresden in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studierende, die nach deren Inkrafttreten im Studiengang Bildende Kunst immatrikuliert werden. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung für den Studiengang Bildende Kunst an der Hochschule für Bildende Künste immatrikuliert wurden, setzen ihr Studium auf Grundlage der Studienordnung für den Studiengang Bildende Kunst an der Hochschule für Bildende Künste vom 16.07.2010 fort, sofern sie nicht die Fortsetzung des Studiums auf der Grundlage dieser Ordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Für Studierende, die an einer anderen Hochschule in einem fachlich gleichen Studiengang bereits immatrikuliert waren und ihr Studium an der Hochschule für Bildende Künste Dresden im Studiengang Bildende Kunst fortsetzen (Hochschulwechsler), findet diese Ordnung Anwendung, sofern eine Immatrikulation an der Hochschule nach dem 30.09.2016 erfolgt.

Durch das Rektorat mit Beschluss vom 24.09.2014 genehmigt.

Dresden, den 29.09.2014

Matthias Flügge
Rektor
der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Anlage: Prüfungsplan

Sem.	Prüfungsplan: Bildende Kunst						
		Zeitraum	Gegenstand der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistung	Gewichtung für die Note des Vordiploms nach dem ersten Studienabschnitt	Bewertung	Leistungspunkte
1 + 2	Modul 1: künstlerische Grundlagen	am Ende des Moduls	künstlerische Arbeiten	Durchschnitt von zwei künstlerischen Prüfungsleistungen	1/2	benotet	30
3 + 4	Modul 2: künstlerische Grundlagen und künstlerisches Arbeiten in Klassen I	am Ende des Moduls	künstlerische Arbeiten aus dem 3. und 4. Semester	Durchschnitt der künstlerischen Prüfungsleistungen aus dem 3. und 4. Semester	1/3	benotet	30
1 bis 4	Modul 3: künstlerische Arbeitstechniken I	während des Moduls	Arbeiten aus den Kursen	zwei technisch-praktische Prüfungsleistungen	bestanden	bewertet	20
1 bis 4	Modul 4: Theorie I	während des Moduls	Klausuren, Referate, Hausarbeiten	Durchschnitt aus Prüfungsleistungen der besuchten Fächer	1/3	benotet	40

					Gewichtung für die Note des Diploms nach dem zweiten Studienabschnitt		
5 + 6	Modul 5: künstlerisches Arbeiten in den Klassen II	am Ende des Moduls	künstlerische Arbeiten aus dem 5. und 6. Semester	künstlerische Prüfungsleistung	keine	benotet	30
7 + 8	Modul 6: künstlerisches Arbeiten in Klassen III	am Ende des Moduls	künstlerische Arbeiten aus dem 7. und 8. Semester	künstlerische Prüfungsleistung	keine	benotet	30
5 bis 8	Modul 7: künstlerische Arbeitstechniken II	während des Moduls	Arbeiten aus den Kursen	zwei technisch-praktische Prüfungsleistungen	keine	bewertet	20
5 + 8	Modul 8 Theorie II	während des Moduls	mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten	Durchschnitt aus Prüfungsleistungen der besuchten Fächer	keine	benotet	40
9 + 10	Modul 9: Diplomarbeit	2 Diplomsemester	künstlerische Arbeit	Prüfungsleistungen der Diplomarbeit	vierfach für die Note der Diplomprüfung	benotet	60
			verbale Erläuterung der künstlerischen Arbeit		einfach für die Note der Diplomprüfung	benotet	
							300 LP

Anlage: Ausführlicher Prüfungsplan

Ausführlicher Prüfungsplan Bildende Kunst								
Sem.	Modulbezeichnung	Zeitraum	Gegenstand der Prüfungsleistungen	Pflicht- und Wahlprüfungsleistungen des Moduls	Bewertung	Modulnote	LP	LP Summe
1 + 2	Modul 1: künstlerische Grundlagen	am Ende des Moduls	künstlerische Arbeiten	künstl. Prüfungsleistung 1 künstl. Prüfungsleistung 2	benotet benotet	Durchschnitt	15 15	30
3 + 4	Modul 2: künstlerische Grundlagen und künstlerisches Arbeiten in Klassen I	am Ende des Moduls	künstlerische Arbeiten aus dem 3. und 4. Semester	künstl. Prüfungsleistung Sem. 3 künstl. Prüfungsleistung Sem. 4	benotet benotet	Durchschnitt	15 15	30
1 bis 4	Modul 3: künstlerische Arbeitstechniken I	während des Moduls	Arbeiten aus den Kursen	techn.-handwerkli. Prüfungsleistung techn.-handwerkli. Prüfungsleistung Arbeit in der Werkstatt Arbeit in der Werkstatt	bestanden bestanden teilgenommen teilgenommen		5 5 5 5	20
1 bis 4	Modul 4 Theorie I	während des Moduls	Klausuren, Referate, Hausarbeiten	Einführung in die Kunstgeschichte Allgemeine Kunstgeschichte Kunstgeschichte der Moderne und Gegenwart Philosophie/Ästhetik Architektur Anatomie	benotet benotet benotet benotet benotet benotet	Durchschnitt aus 3x KG, 1x Phil, 1x Architektur 1x Wahl	4 8 8 10 5 5	40

5 + 6	Modul 5: künstlerisches Arbeiten in Klassen II	am Ende des Moduls	künstlerische Arbeiten aus dem 5. und 6. Semester	künstl. Prüfungsleistung Sem. 5 künstl. Prüfungsleistung Sem. 6	benotet benotet	Durchschnitt	15 15	30
7 + 8	Modul 6: künstlerisches Arbeiten in Klassen III	am Ende des Moduls	künstlerische Arbeiten aus dem 7. und 8. Semester	künstl. Prüfungsleistung Sem. 7 künstl. Prüfungsleistung Sem. 8	benotet benotet	Durchschnitt	15 15	30
5 bis 8	Modul 7: künstlerische Arbeitstechniken II	während des Moduls	Arbeiten aus den Kursen	techn.-handwerk. Prüfungsleistung techn.-handwerk. Prüfungsleistung Arbeit in der Werkstatt Arbeit in der Werkstatt	bestanden bestanden teilgenommen teilgenommen		5 5 5 5	20
5 bis 8	Modul 8: Theorie II	während des Moduls	Referate, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen	Allgemeine Kunstgeschichte Kunstgeschichte der Moderne und Gegenwart Mündl. Prüfung über drei ausgewählte Themenbereiche der Kunstgeschichte Philosophie/Ästhetik Architektur Anatomie Theaterwissenschaft	benotet benotet benotet benotet benotet benotet	Durchschnitt aus 3x KG, 1x Phil, 1x Architektur und 1x Wahl	8 8 4 10 5 5	40
9 + 10	Modul 10: Diplomarbeit	2 Diplomsemester	künstlerische Arbeit und verbale Erläuterung der künstlerischen Arbeit		benotet		60	60